

# Dringlichkeitsantrag

zur Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2026

## Empfänger

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Scharnstein

## Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO betreffend das Vorhaben Heliport Almau „In der Wies“ auf Flächen der EZ 85, 86 und 100, KG 42106

## Beschlussantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Scharnstein stellen gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

**Der Gemeinderat wolle diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen:**

**TOP: Vorhaben Heliport Almau „In der Wies“ auf Flächen der EZ 85, 86 und 100, KG 42106**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scharnstein möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Der Gemeinderat hält fest, dass er sich auf Basis des derzeitigen Informationsstandes gegen das geplante Vorhaben betreffend die Errichtung eines Heliports im Bereich „In der Wies“ auf Flächen der EZ 85, 86 und 100, KG 42106 (in weiterer Folge auch das „Projekt“), ausspricht.
2. Der Gemeinderat hält fest, dass hinsichtlich des geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Heliports im Bereich „In der Wies“ auf Flächen der EZ 85, 86 und 100, KG 42106, begründete erhebliche rechtliche und tatsächliche Zweifel daran bestehen, ob die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des Anhangs 1 Z 14 lt. j UVP-G 2000, nämlich überwiegend Rettungs- und Ambulanzflüge im Sinne des § 2 ZARV 1985, tatsächlich vorliegen.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, er möge bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als gemäß § 68 Abs. 2 LFG zuständige Luftfahrtbehörde (in Folge auch die „**LFG-Behörde**“) unverzüglich anfragen
  - welche konkreten und aktuellen Unterlagen, Pläne, Anfragen der LFG-Behörde betreffend das Projekt vorliegen
  - ob bereits durch die LFG-Behörde oder dritte Stellen Vorprüfungen stattgefunden und/oder, rechtliche oder sonstige Stellungnahmen verfasst wurden und falls ja, jeweils basierend auf welchem konkreten Planunterlagenstand
  - und er möge weiters um unverzügliche Übermittlung sämtlicher Unterlagen an die Gemeinde Scharnstein ersuchen.
4. Der Gemeinderat ersucht die zuständige UVP-Behörde des Landes Oberösterreich, sicherzustellen, dass vor jeder materienrechtlichen Bewilligung des geplanten Heliport-

Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 von Amts wegen und jedenfalls bei Einbringung eines konkreten Bewilligungsantrags ein förmliches UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt und bescheidmäßig erledigt wird, sofern die UVP-Pflicht nicht bereits aufgrund der eingereichten Projektunterlagen außer Zweifel steht.

5. Der Gemeinderat ersucht die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als gemäß § 68 Abs. 2 LFG zuständige Luftfahrtbehörde sowie als Naturschutz-, Forst- und Wasserrechtsbehörde, bei Einbringung eines konkreten Bewilligungsantrags für das geplante Heliport-Vorhaben im Bereich der EZ 85, 86 und 100, KG 42106, als mitwirkende Behörde die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der zuständigen UVP-Behörde zu beantragen bzw. anzuregen.
6. Der Gemeinderat ersucht den Oö. Umweltanwalt, spätestens bei Vorliegen eines konkreten Bewilligungsantrags für das geplante Heliport-Vorhaben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu stellen, sofern die zuständige UVP-Behörde nicht von Amts wegen ein förmliches Feststellungsverfahren einleitet.
7. Der Gemeinderat ersucht Herrn Landesrat Stefan Kaineder, im Rahmen seiner politischen Verantwortung auf eine sorgfältige und transparente Prüfung des Projekts hinzuwirken.
8. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister der Marktgemeinde Scharnstein, diese Beschlüsse unverzüglich an folgende Stellen zu übermitteln:
  - a) an den Oö. Umweltanwalt, z.H. Herrn Dr. DI Martin Donat;
  - b) an die zuständige UVP-Behörde des Landes Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Gruppe Umweltverträglichkeitsprüfung und Wirtschaftsrecht;
  - c) an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als gemäß § 68 Abs. 2 LFG zuständige Luftfahrtbehörde sowie als Naturschutz-, Forst- und Wasserrechtsbehörde und als mitwirkende Behörde im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;
  - d) an Herrn Landesrat Stefan Kaineder.
9. Der Bürgermeister wird weiters beauftragt, den Gemeinderat unverzüglich über die erfolgte Übermittlung, über Rückmeldungen der genannten Stellen, über die Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens, über einen allfälligen UVP-Feststellungsbescheid sowie über allfällige Rechtsmittelfristen zu informieren; jedenfalls ist in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber zu berichten.

## Sachverhalt

Die Antragsteller sehen sich zu diesem Dringlichkeitsantrag veranlasst, weil dem Gemeinderat nach dem derzeitigen Informationsstand keine vollständigen und belastbaren Projektunterlagen samt Zeitplan zum geplanten Heliport-Vorhaben im Bereich „In der Wies“ am Bäckerberg (EZ 85, 86 und 100, KG 42106) vorliegen, zugleich aber zu befürchten ist, dass die weiteren behördlichen Schritte zeitnah gesetzt werden könnten.

Gerade weil die Standortgemeinde und der Gemeinderat derzeit über keine ausreichenden Informationen zum konkreten Projekt, zu dessen tatsächlichem Umfang, zur beabsichtigten Nutzung, zu den betroffenen Schutzgütern und zur UVP-rechtlichen Einordnung verfügen, erscheint eine sofortige Befassung des Gemeinderates erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass für das Vorhaben naturschutz-, forst- und wasserrechtliche Bewilligungsverfahren mit Anhörungsrechten der Gemeinde erforderlich sind. Weiters kann der Bürgermeister als Baubehörde gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO dann zuständig werden, wenn bauliche Anlagen geplant sind, die nicht der Abwicklung und Sicherung des Luftverkehrs dienen. In diesem Fall ist aber auch der Gemeinderat für die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes von Grünland auf Bauland zuständig und somit mitwirkende Behörde. Dazu kommt auch die Zuständigkeit nach dem Oö. Straßengesetz für den Güterweg Baumgarten.

Nach den bisher bekannten Informationen bestehen erhebliche Zweifel daran, ob das geplante Heliport-Vorhaben tatsächlich und rechtlich ausreichend abgesichert überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinne des § 2 ZARV 1985 und damit der Ausnahmebestimmung des Anhangs 1 Z 14 lit. j UVP-G 2000 dient.

Aufklärungsbedürftig sind insbesondere die Trägerschaft des Vorhabens, die fehlende verbindliche Eingliederung des Standorts in das oberösterreichische Flugrettungssystem, die behauptete überwiegende Rettungs- und Ambulanznutzung, die Einordnung von Schulungs-, Trainings-, Infrastruktur-, Sonder- und sonstigen Hubschrauberflügen sowie die standortbezogenen naturschutzfachlichen, hydrologischen, geologischen, verkehrlichen und erschließungsbezogenen Fragen.

Die Standortgemeinde hat gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung mit Beschwerderecht im UVP-Feststellungsverfahren. Gerade deshalb kommt einem förmlichen UVP-Feststellungsverfahren besondere Bedeutung zu. Die UVP-Feststellung ist aus Sicht des Gemeinderates die derzeit einzige erkennbare Möglichkeit, der Standortgemeinde in der Frage der UVP-Relevanz Parteistellung mit Beschwerderecht zu eröffnen.

## Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass dem Gemeinderat der Marktgemeinde Scharnstein bislang keine belastbaren Informationen zum aktuellen Stand des Heliport-Vorhabens, zu einer allfälligen Antragstellung und zum weiteren Zeitplan vorliegen.

Kürzlich wurde nun als Ergebnis einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bekannt, dass bereits frühzeitig behördliche Vorabklärungen zum Projekt stattgefunden haben. Demnach wurde bereits mit Schreiben vom 19.02.2026 eine Rechtsauskunft zur UVP-Relevanz eingeholt; die entsprechende Rechtsauskunft der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht datiert bereits vom 04.03.2026 und bezieht sich auf eine Projektbeschreibung mit Stand 18.02.2026.

Damit besteht aus Sicht der antragstellenden Fraktionen die begründete Sorge, dass das Vorhaben behördlich bereits weiter vorbereitet ist, ohne dass der Gemeinderat über den tatsächlichen Verfahrensstand ausreichend informiert wäre. Die Fraktionen der SPÖ, FPÖ und der Grünen sehen daher Gefahr in Verzug und halten eine sofortige Befassung für erforderlich.

Die Dringlichkeit liegt somit darin, die Interessen und Beteiligungsmöglichkeiten der Standortgemeinde rechtzeitig zu wahren und sicherzustellen, dass die UVP-Relevanz des tatsächlich eingereichten Projekts vor jeder materienrechtlichen Bewilligung in einem förmlichen und bescheidmäßig überprüfbareren UVP-Feststellungsverfahren geklärt wird.

Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden der SPÖ-, Grünen- und FPÖ-Fraktion

Marie Santner



Verena Silmbroth



Gerlinde Staudinger

